



**WURZENGRABER-
KÄMMERLI
BASEL**

Statuten des Wurzengraber-Kämmerli Basel

I. Zweck und Dauer

Art. 1 Der im Jahre 1885 unter dem Namen Wurzengraber-Kämmerli gegründete Verein widmet sich kulturellen und geselligen Aufgaben, sowie der Pflege der kleinbaslerischen Tradition durch Veranstaltung gesellschaftlicher Anlässe. Er ist politisch und konfessionell neutral; seine Dauer ist unbeschränkt.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Gutbeleumdete und im Kanton Basel-Stadt wohnhafte Schweizerbürger können mit vollendetem 18. Altersjahr bis zum vollendeten 60. Altersjahr Mitglied werden. Um den traditionellen kleinbaslerischen Charakter des Kämmerli zu wahren, soll die Zahl der im Kleinbasel wohnenden Mitglieder mindestens 2/3 der Gesamt-Mitgliederzahl betragen. Kleinhüningen, Riehen und Bettingen werden zum Kleinbasel gezählt.

Bei Verlegung des Wohnsitzes ausserhalb des Kantons Basel-Stadt erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des laufenden Kalenderjahres. Mitglieder, die bei ihrem Auszug aus dem Kanton Basel-Stadt bereits 10 Jahre dem Kämmerli angehörten, können die Mitgliedschaft jedoch beibehalten, sofern sie dem Vorstand einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen. Söhne von Mitgliedern und wieder in das Kantonsgebiet zugezogene ehemalige Wurzengraber geniessen bei einer Aufnahme den Vorzug, wobei für die letzteren die Altersgrenze gemäss Absatz 1 hiervor nicht gilt.

Die Gesamt-Mitgliederzahl wird von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren festgelegt; erstmals an der Generalversammlung 1981.

Art. 3 Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung des Gesuchstellers nach freiem Ermessen. Jeder Gesuchsteller muss von zwei Kämmerlimitgliedern empfohlen werden.

Art. 4 Sämtliche Mitglieder sind in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes einander gleichgestellt. Sie besitzen alle das gleiche Stimmrecht.

Die Mitglieder haben das Recht, den Vorstand und die Rechnungsrevisoren abzuwählen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierzu ist die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung notwendig.

Art. 5 Nach 25jähriger Mitgliedschaft erfolgt die Ernennung zum Veteranen durch den Vorstand.

Art. 6 Neueintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch den Vorstand festgelegt wird.

Art. 7 Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung für das darauffolgende Vereinsjahr festgelegt. Er wird im 1. Semester des Vereinsjahres erhoben. Mitglieder, die in Not geraten, können vorübergehend durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

Art. 8 Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied auf Ende des Vereinsjahres frei. Er ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bis zum Ende des Vereinsjahres ist der Austretende beitragspflichtig.

Art. 9 Mitglieder, welche nach zweimaliger erfolgloser Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die sich aus irgend einem Grunde der Zugehörigkeit zum Kämmerli unwürdig erweisen oder den Statuten zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Im Falle von Absatz 2 hiervor hat der Ausgeschlossene das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung.

Art. 10 Mitglieder, welche austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

III. Organisation

Art. 11 Die Organe des Kämmerli sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 12 Oberstes Organ des Kämmerli ist die Generalversammlung. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Semester des Vereinsjahres statt.

Sie **hat** folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
- c) Festlegung der Gesamt-Mitgliederzahl gem. Art. 2, Abs. 4.
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages gem. Art. 7.
- e) Erledigung von Anträgen.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt. In diesem Falle sind die Gründe dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

Art. 15 Für Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben Art. 24 und 25. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl des Vorstandes verlangen.

Art. 16 Zur Führung der Geschäfte wählt die Generalversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorstand von 7 bis 9 Mitgliedern und aus dessen Mitte den Präsidenten. Die Verteilung der übrigen Funktionen erfolgt durch den Vorstand selbst.

Art. 17 Der Präsident vertritt das Kämmerli nach innen und aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Vice-Präsidenten, Aktuar oder Kassier. Er bereitet alle Geschäfte vor und leitet die Versammlungen, sofern kein anderer Vorsitzender hierzu bestimmt ist.

Der Vice-Präsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit. Er hat der Generalversammlung einen Bericht über das verflossene Vereinsjahr vorzulegen.

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz und führt die Protokolle sämtlicher Versammlungen und Veranstaltungen, sowie ein genaues Mitgliederverzeichnis des Kämmerli.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Kämmerli. Er hat auf Schluss des Vereinsjahres der Generalversammlung einen Rechnungsbericht abzulegen.

Art. 18 Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten, wobei nach Abschluss des Vereinsjahres der 1. Revisor jeweils ausscheidet. Sie prüfen die vom Kassier abgelegte Rechnung und den Vermögensstand.

Die Revisoren erstatten Bericht an die Generalversammlung.

Art. 19 Der Vorstand hat das Recht, bei regelmässig wiederkehrenden Veranstaltungen über die nötigen Beträge zu verfügen. Für ausserordentliche Anlässe sind die erforderlichen Kredite von der Generalversammlung einzuholen.

Art. 20 Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21 Jedes Mitglied kann Beschlüsse, die den Statuten zuwiderlaufen, innert Monatsfrist nach deren Inkrafttreten beim zuständigen Richter anfechten.

Art. 22 Eine Änderung des Vereinszweckes kann keinem Mitglied aufgezwungen werden.

Art. 23 Für Unfälle, welche bei Veranstaltungen des Kämmerli vorkommen, sind deren Organe nicht haftbar.

Art. 24 Die Änderung der Statuten kann nur anlässlich der Generalversammlung durch mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein diesbezüglicher Antrag muss dem Vorstand bis spätestens Ende September eingereicht werden.

Art. 25 Die Auflösung des Kämmerli kann nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder unter die Zahl des Vorstandes gesunken ist, oder wenn 3/4 der bei einer ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder eine solche verlangen. Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen einer kleinbaslerischen wohltätigen Institution oder einem gemeinnützigen Zwecke zu. Die Institution oder der Zweck ist von der Versammlung zu bezeichnen.

Art. 26 Art. 26 Vorstehende Statuten wurden von der Generalversammlung vom 31. März 1981 genehmigt und ersetzen die bisherigen. Sie treten sofort in Kraft. Die Teilrevision von Art. 2 vom 31. Mai 2011 tritt sofort in Kraft. Die Teilrevision von Art. 20 vom 30. Mai 2017 tritt sofort in Kraft. Die Teilrevision von Art. 8 vom 4. September 2018 tritt sofort in Kraft.

Basel, den 8. September 2018

Für den Vorstand:

Dr. Urs Lüscher, Präsident